

PARZELLIERUNG UND GESCHICHTE
Zugang zu und Kontrolle von Bauland in einer westafrikanischen Kleinstadt
(Diébougou, Burkina Faso)*

Marlis Gensler

Der Zugang zu Bauland ist in Diébougou wie in anderen Städten Westafrikas durch Rechtspluralismus geprägt.¹ Einerseits betrachten sich die Erdherren als Nachkommen der Erstsiedler, die mit der Erdgottheit einen Pakt geschlossen und einen Erdschrein installiert haben, das heißt als rechtmäßige Eigentümer des Bodens. Hinzuziehende müssen die Erdherren um die Genehmigung zur Ansiedlung, um Acker- oder Bauland und um das Recht bitten, ihre Toten zu begraben. Andererseits gehört alles Land seit der Kolonialzeit dem Staat als treuhänderischem Obereigentümer, der qua Parzellierung Bauland an einzelne vergeben kann. Die „Réorganisation Agraire et Foncière“ (RAF) genannten Agrarreformgesetzgebungen haben unter der sozialistischen Regierung von Thomas Sankara (1983–1987) und seinem Nachfolger Blaise Compaoré das Prinzip der Staatsdomäne (*domaine foncier national*) nochmals bekräftigt. Im Zuge des rezenten Dezentralisierungsprogramms wurde das staatliche Vorrecht, städtisches Bauland zu parzellieren und zu verteilen, an die Gemeinden (*communes urbaines*) delegiert.

Den beiden Rechtssystemen liegen unterschiedliche Konzepte von Land, Landbesitz und Recht zugrunde. Das eine zeichnet sich durch lokal unterschiedliche Praktiken und eingeschränkte Besitzrechte aus, das andere strebt die Vereinheitlichung des Rechts und die Einbeziehung des Bodens in den Geltungsbereich des unbeschränkten Eigentums an. Eigentum, weithin definiert als ein Bündel von Rechten und Mächten, beinhaltet „traditionell“ das Recht einer sozialen Gruppe, unveräußerliche Nutzungsrechte zu überlassen. Im *code civil* hingegen ist Eigentum als Recht definiert, eine Sache in äußerstem Maße zu genießen, das heißt zu besitzen, zu nutzen, über sie zu verfügen beziehungsweise auch sie zu veräußern (Karsenty 1996). Dies setzt voraus, daß Land durch mathematische und technische Prozesse, durch Kartierung und Grenzsteinsetzung aufgeteilt wird.

In den ländlichen Gebieten Burkina Fasos haben Landregistrierungsprogramme

* Die Forschung für diese Fallstudie wurde zwischen September und Dezember 2001 im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 268 „Westafrikanische Savanne“ durchgeführt (vgl. Gensler 2002). Für die Betreuung möchte ich Carola Lentz, Katja Werthmann und Richard Kuba danken. Mein besonderer Dank gilt der Familie Tam Sami Luc, Somé Benoit Joël, Ouattara Lambert, Ouattara Sié Felix, Tam Bé und Palm Sié.

¹ Diébougou, die Hauptstadt der Provinz Bougouriba, erhielt 1982 den Status einer Kommune. Im Zuge der Dezentralisierung bekam sie neue Kompetenzen. Heute bewohnen 12 000 Einwohner ein Gebiet von 80 Quadratkilometern, administrativ unterteilt in sieben Sektoren. Die Dörfer im Umkreis von vier Kilometern sind eingemeindet.

wegen des finanziellen Aufwandes bisher nur geringe Auswirkung auf die „traditionelle“ Vergabe von Land durch die Erdherren. In den Städten hingegen setzen sich seit der Einführung der RAF eingetragene Rechtstitel zunehmend durch. In der Provinz Bougouriba im Südwesten Burkina Fasos wurde bisher ausschließlich in Diébougou städtisches Land systematisch parzelliert, und auch dort nur ein kleiner Teil innerhalb der städtischen Gemarkung. Seit der ersten Phase der Parzellierung im Jahr 1956, noch unter französischer Kolonialregierung, entstanden insgesamt 4200 Parzellen, 90% davon seit 1992.

Wer nach Diébougou zieht, hat nach Aussagen von Bewohnern der Stadt zwei Möglichkeiten, Bauland zu erhalten: Wohlhabende wenden sich in der Regel an den Bürgermeister, der Parzellen verteilt, diejenigen, die schnell und günstig an Land kommen wollen, eher an den Erdherren, der das nicht-parzellierte Land verwaltet. Hier soll jedoch gezeigt werden, daß weder der Zugang zu noch die Kontrolle über Land eindeutig einer einzelnen Rechtstradition zugeordnet werden kann. Vielmehr speisen sich Ansprüche und Rechte auf parzellierten wie nicht-parzellierten Boden aus beiden Rechtstraditionen. Im bodenrechtlichen Alltag der Kleinstadt Diébougou wird zum einen deutlich, daß die Rechte über parzelliertes Land auf spezifische Weise von der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe abhängig bleiben. Der Boden, der durch Parzellierung zur Ware geworden ist, verliert damit jedoch nicht seine Geschichte. Zum anderen zeigt sich, daß sich die Rechte über nicht-parzelliertes Land in der Peripherie der Stadt verändern: Durch die anhaltenden Parzellierungsbemühungen der kommunalen Verwaltung erhält auch nicht-parzelliertes Land einen ökonomischen Wert. Aber erst die genaue Analyse der rechtlich-institutionellen Dynamik ermöglicht es, ein Bild des Bodenrechts in Diébougou zu entwerfen.

SIEDLUNGSGESCHICHTEN: WER SIND DIE AUTOCHTHONEN?

Nach dem „traditionellen“ Bodenrecht gelten die Autochthonen als Eigentümer der Erde. Im Südwesten Burkina Fasos gibt es keine „Autochthonen“ im Sinne von Gruppen, die schon immer da gewesen sind. Die „autochthonen“ Rechte an der Erde hält die soziale Gruppe, die sich als erste niedergelassen und einen Erdschrein aufgestellt hat. Am Erdschrein, meist einem Stein oder einer Tonfigur, werden Opfer für die Erdgottheit gebracht, die für die Fruchtbarkeit der Frauen und des Bodens sowie für den Frieden in einem Gebiet verantwortlich ist. Die rituelle Kontrolle über den Erdschrein beinhaltet das Recht, in einem bestimmten Territorium, dem Erdschreingebiet, Land an später Hinzuziehende zu verteilen und Gaben für notwendige Opfer zu fordern.

Zu den ersten Gruppen, die sich in Diébougou niederließen, zählen Dyan, Dagara-Dioula, Dagara und Birifor.² Die Abfolge ihrer Niederlassung ist ungeklärt

und wegen ihrer bodenrechtlichen Relevanz Gegenstand von politischen Debatten. In der offiziellen Stadtgeschichte gelten die Dyan als Eigentümer der Erde und Bésio, ein Dyan, als Gründer der Stadt (Haut-Commissaire de Diébougou 2001). Die Dagara von Diébougou fechten diese Version der Geschichte an.³ Auch sie behaupten, die *first-comer* und damit die Eigentümer der Erde zu sein.⁴ Daß in Diébougou zwei Gruppen die Erdherrenschaft beanspruchen, erstaunt nicht: In der selben Region stießen andere Forschende ebenfalls auf uneindeutige Grenzen von Erdschreingebieten und widersprüchliche Aussagen über die Kontrolle von Land (vgl. Kuba, Lentz u. Werthmann 2001a). Sie führen die Existenz verschiedener Versionen von Siedlungsgeschichte auf die dezentrale, etappenweise Migration kleiner Verwandtschaftsgruppen aus dem heutigen Ghana zurück, die vor etwa 200 Jahren begann (vgl. Lentz 2000). Diese Gruppen eigneten sich das Land an und nahmen den Raum rituell in Besitz, indem sie Erdschreine aufstellten. Nachrückende Gruppen verdrängten die ansässige Bevölkerung und übernahmen die Erdschreine.⁵ So wurde die Kontrolle einer Gruppe über Land immer wieder angefochten. Vor allem die späte Migration von Dagara-Gruppen gilt als besonders aggressiv und unaufhaltsam (Delafosse 1912:313).

Weil über die Siedlungsgeschichte kaum schriftlichen Quellen existieren, wird für deren Erforschung vor allem auf orale Traditionen zurückgegriffen. Dabei entstehen methodische Probleme: Die Interpretation der oralen Traditionen, die nicht von Zeitzeugen erzählt werden, bedürfen der Analyse ihrer Produktionsbedingung, der Berücksichtigung der aktuellen politischen Themen und der Interessen der Sprecher. Generell werden orale Quellen weder als reine Fakten noch als ausschließlich symbolischer Ausdruck für die Legitimierung von Interessen verstanden. Die verschiedenen Versionen der Siedlungsgeschichte dienen jedoch vor allem der Verfolgung politischer Interessen und der Kontrolle von Land.⁶ In diesen Erzählungen tauchen bestimmte Topoi wiederholt auf: der große Jäger, der fruchtbare Land entdeckt, die Aufstellung des Erdschreins und die Abfolge der Ansiedlung verschiedener Verwandtschaftsgruppen. Es sind *clichés*, die migriert und expandiert, aber nicht erfunden sind. Sie fassen als absichtliche, zweckgerichtete Vereinfachungen vielschichtige, diffuse historische

² „Dyan“, „Dagara-Dioula“, „Dagara“ und „Birifor“ verstehe ich als ethnische Konstruktionen, die eigentlich zu hinterfragen wären, aber nicht Thema dieser Arbeit sind. Vergleiche hierzu die antiesentialistischen Ansätze von Barth (1969) und Lentz (1998), die Ethnizität als sozial konstruierte Identität fassen sowie Hobsbawm und Ranger (1983), die tribes als Erfindung des Kolonialismus sehen.

³ Somda Augustin (Dagara-Erdherr von Diébougou) und Hien Noël (Beamter), Interview vom 7.10.2001, Diébougou

⁴ Im folgenden verwende ich die Begriffe „Autochthone“ und *firstcomer* einerseits sowie „Fremde“, „Allochthone“ und *latecomers* andererseits synonym.

⁵ Vergleiche zur Migrationsgeschichte dieser Gruppen Binger (1892), Delafosse (1912), Goody (1967), Labouret (1931, 1958), Hébert (1976), Hien (2001), Kambou-Ferrand (1993), Kuba (2001), Kuba, Lentz u. Werthmann (2001a), Lentz (1998), Oberhofer (2001), Père (1988), Savonnet (1970, 1975) und Somda (1975, 2001).

⁶ Vergleiche Jones (1990), Kuba, Lentz und Werthmann (2001b), Lentz (2000) und Vansina (1998).

Ereignisse in einer einzigen Episode zusammen (Vansina 1985:139). Sie dienen als interpretative Modelle, die die Zuhörer unmittelbar verstehen und sich leicht merken können (Lentz 2000:211). Je länger ein Ereignis zurückliegt, desto mehr gewinnen diese Topoi die Oberhand, während die Details, die Beschreibung der komplexen Wirklichkeit, der detaillierten politischen Auseinandersetzungen, in den Hintergrund geraten oder neu erfunden werden, manchmal gar im Moment des Berichtens, um die Ethnologin mit einer Antwort zufriedenzustellen.

In Diébougou werden herausragende Episoden erzählerisch strategisch eingesetzt, um die allodialen Rechte der Dyan oder der Dagara zu untermauern.⁷ So nutzten insbesondere die Ältesten der Stadt und die Erdherren in ihrer Funktion als Verwahrer und Vermittler von Tradition meine Fragen zur „Geschichte des Bodens“ dazu, mich von der Erdherrenschaft ihrer jeweiligen Gruppe zu überzeugen. Auffallend war dabei, daß auch Versionen von Ereignissen tradiert wurden, die im heutigen bodenrechtlichen Alltag Diébougous keinen Bestand haben. Sie werden mit der Absicht überliefert, eine Grundlage für in der Zukunft zu verhandelnde Ansprüche auf Land zu bewahren.

Die Ältesten der Dyan berichteten, daß ihr Vorfahr, der große Jäger Nayo, bei einer Jagd „Dyébuyé“, das „weiße Land“, entdeckt habe. Sein Sohn Bésio sei nach Nayos Tod, und nach dem Versuch der Dagara, ihren Vorfahren Rinder zu stehlen, von Borphon aufgebrochen, um an der Stelle, die ihm Nayo beschrieben hatte, Diébougou zu gründen. Die Metapher des Jägers, der unbewohntes fruchtbares Land entdeckt, ist eine geläufige Beschreibung eines Siedlungsbeginns und legitimiert das Aufstellen eines Erdschreins. Der Hinweis auf das Stehlen von Rindern läßt vermuten, daß Konflikte mit den nachrückenden Dagara-Gruppen zum Aufbruch der Dyan aus Borphon beigetragen haben. Die Ältesten der Dyan versicherten, Diébougou gehöre den Dyan. Ihre Vorfahren hätten als erste dieses unbewohnte Land besiedelt. Die Dagara könnten nicht behaupten, Eigentümer der Erde zu sein, weil sie sich nur an dritter Stelle nach Dyan und Dagara-Dioula in Diébougou niedergelassen hätten.

Nach der Version des Dagara-Erdherren stellte sein Vorfahre Sanbilé den ersten Erdschrein Diébougous auf.⁸ Sanbilé habe in „Djédougou“, was auf Dioula so viel wie „Kürbisland“ bedeute, die Dioula vorgefunden. Der Chef der Dioula, Ouattara Barkatou, habe Sanbilé aufgefordert, einen Erdschrein zu errichten, weil die Dioula selbst als Moslems dazu nicht berechtigt gewesen seien. Von Ouattara Barkatou sei Sanbilés Familie die Verantwortung für alle Dagara übertragen worden. Der Dagara-Erdherr insistierte darauf, daß die Dyan heute nur deshalb offiziell als die Eigentümer der Erde gelten würden, weil die Franzosen als Erstes den Dyan begegnet seien und ihnen die lokale politische Verwaltung (*chefferie*) übertragen hätten. Die Feindschaft der Dagara

⁷ Allodiale Rechte sind die Residualrechte traditioneller Autoritäten über das ihrer Treuhänderschaft unterliegende Gemeindeland. Von den allodialen Rechten leiten sich alle weiteren Rechte ab.

⁸ Somba Augustin (Dagara-Erdherr von Diébougou), Interview vom 7.10.2001, Diébougou

gegenüber den kolonialen französischen Truppen ist legendär (vgl. Somda 1975:65). Dyan und Dioula waren anfangs die einzigen Gruppen in der Region, die mit den französischen Eroberern kollaborierten (Kambou-Ferrand 1993:244). Der 1897 in Diébougou als „Traité entre la France et le roi de Diébougou“ (Hébert 1976:203) geschlossene Protektoratsvertrag zwischen dem französischen Kommandanten Cazemajou und dem Dyan-Erdherren Ologbana bekräftigte die Erdherrenschaft der Dyan.

*FLEXIBILITÄT IM BODENRECHTLICHEN ALLTAG:
DYAN UND DAGARA VERTEILEN LAND*

Die Ansprüche der beiden konkurrierenden Erdherren müssen sich im bodenrechtlichen Alltag bewähren. Dabei zeigt sich, daß die bodenrechtlich relevanten Handlungen, die Landverteilung und die Durchführung von Opfern, oft viel stärker pragmatisch orientierten Regeln folgen, als es die generalisierenden Interviewaussagen über Rechtsansprüche erwarten lassen. So wurden bereits in der Vergangenheit die Regeln und Zuständigkeiten immer wieder neu ausgehandelt. An prominenter Stelle steht der häufig zitierte Konflikt um einen Teich, der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwischen Dyan und Dagara entbrannt sein soll. Dieser Konflikt kann als symbolischer Streit um die Erdherrenschaft beschrieben werden, weil Wasser neben Bäumen und Fauna grundsätzlich der *firstcomer*-Gruppe gehört. Beide Parteien erwähnten einen nicht ortsansässigen Dioula, der schlichtend eingegriffen habe, um eine offene Auseinandersetzung zwischen Dyan und Dagara zu verhindern. Er entschied, durch eine Probe den Eigentümer des Teichs zu ermitteln: Eigentümer der Erde sei die Gruppe, deren Opferhuhn von einem der heiligen Kaimane ergriffen werde. Der Dagara-Erdherr berichtete, ihr Opferhuhn und nicht das der Dyan sei von einem Kaiman erfaßt worden.⁹ Daraufhin hätte der Dioula die Erde Diébougous aufgeteilt und Dyan und Dagara jeweils eine Seite des Teiches zugewiesen. Viele Dyan versicherten jedoch, daß Ihnen ganz Diébougou gehöre und das Urteil des Dioula nur auf einer Täuschung durch die Dagara beruhe. Sie erinnerten daran, daß der Dyan-Erdherr Ologbana bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt dem Dagara Bakuré einen Stein vom Erdschrein überreicht habe, damit die Dagara zukünftig ihre Angelegenheiten selbst regeln können. Deshalb seien alle Rechte der Dagara jenseits des Teichs ursprünglich von den Dyan gewährt und somit von ihnen abhängig. Dieses Arrangement zwischen Dyan und Dagara habe lange Zeit funktioniert und sei erst mit den Unabhängigkeitsbestrebungen von Bakurés Sohn Tié einem Konflikt gewichen.¹⁰

⁹ Somda Augustin (Dagara-Erdherr von Diébougou), Interview vom 7.10.2001, Diébougou

¹⁰ Ouattara Moumouni (Ältester des Quartier Dyan) und Sanogo Gniminou Benjamin (Chef des Clans Gniminou), Interview vom 13.10.2001, Diébougou

Die Dagara sind mit ihrem Streben nach Unabhängigkeit recht erfolgreich. Der Teich trägt heute den Namen Dagara-Kola: „der Teich der Dagara“. Die Dyan tradieren gegenwärtig ihre Siedlungsgeschichte so, daß die Stadt in einen Westen und Osten (des Teiches) aufgeteilt ist. Sie lehren ihre Kinder, nicht „hinter den Teich“ (den Osten), aus dem die Vorfahren gekommen waren, zurückzukehren.¹¹ Auch wenn die Mehrheit der Bewohner Diébougous der Meinung ist, die rituellen Kompetenzen der Dagara seien vom Dyan-Erdschrein abhängig, vermeiden die Dyan heute neue Konflikte, indem sie selbst in diesem Teil der städtischen Gemarkung auf das Ansiedeln und Anbauen verzichten.¹² Die Ansprüche der Dagara werden *de facto* nur von anderen, dort siedelnden Dagara anerkannt, aber auch das ist nicht immer der Fall, wie das Beispiel einer Dagara-Familie zeigt. Die Dagara von Kpakpara, einem Ort zwei Kilometer südlich von Diébougou, berichteten, ihre Vorfahren hätten die Allianz mit dem Dagara-Erdherren Diébougous aufgekündigt, weil dieser ein übermäßig hohes Sühneopfer für den Tod einer jungen Frau gefordert habe. Seitdem nehme die Familie von Kpakpara lieber die Dienstleistungen des Dyan-Erdherren von Diébougou in Anspruch.¹³ Hier zeigt sich, wie sehr die Konkretisierung allodialer Rechte von den lokalen Kräfteverhältnissen abhängt.

Auch in der Gegenwart lassen sich an der Landverteilung und an der Durchführung von Opfern die rituellen Kompetenzen der Konfliktparteien feststellen. In Diébougou sind gegenwärtige Mossi und Dagara die größten Bevölkerungsgruppen. Auf der Suche nach fruchtbarer Erde wandern Mossi vor allem vom Zentralplateau Burkina Fasos zu und Dagara aus der angrenzenden Provinz Ioba, um sich in Diébougou als Bauern niederzulassen. Dafür suchen sie einen der beiden Erdherren auf, der die notwendigen Opferriten durchführt. Im Westen der Stadt sind die Dyan die unangefochtenen Landverteiler Diébougous, im Osten hingegen sind die Zuständigkeiten umkämpft. Dagara, die sich dort ansiedeln, erhalten ihr Land vom Dagara-Erdherren. Der Dyan-Erdherr siedelt in diesem Teil der städtischen Gemarkung, dessen Kontrolle seine Vorfahren eigentlich an die Dagara abgetreten haben sollen, in jüngerer Zeit gezielt Mossi-Migranten an. Damit unterstreichen die Dyan ihre allodialen Rechte in Diébougou und demonstrieren ihre Kontrolle über das „Dagara-Land“. Sie unterlaufen gleichsam die Unabhängigkeitsbestrebungen der Dagara und halten die Mossi von den eigenen Anbaugebieten im Norden der Stadt fern. Die Mossi-Zuwanderer wiederum wenden sich an den Landverteiler, der ihnen die höchste Rechtssicherheit zu gewährleisten scheint. Indem sie den Dyan-Erdherren bitten, ihnen Nutzungsrechte zu gewähren und Opfer durchzuführen, erkennen sie die ansässigen Dyan als Eigentümer der Erde an. Trotz umkämpfter Ansprüche um die rituelle Zu-

¹¹ Kam Sié Philippe (pensionierter evangelischer Pfarrer), Interview vom 25.10.2001, Diébougou

¹² Sanogo Gnininou Benjamin (Clanchef der Gnininou), Interview vom 14.11.2001, Diébougou; Tam Bè (Lehrer), Gespräche im November 2001, Diébougou

¹³ Meda Donatien (Mitglied der Erdherrenfamilie von Kpakpara), Interview vom 29.11.2001, Diébougou; Somé Rafael (Sohn von Somé Suukoun), Interview vom 30.10.2001, Diébougou

ständigkeit finden so alle Immigranten eine geeignete Möglichkeit, Land zu erhalten, um sich in der Peripherie der städtischen Gemarkung niederzulassen.

DIE VIER PHASEN DER PARZELLIERUNG DIÉBOUGOUS: 1956–2001

Die Gesetzestexte der RAF erkennen die vom Erdherren gewährten Siedlungsrechte nicht an. Die Bestimmungen der urbanen Bodenordnung (*régime des terres urbaines*) sehen vor, daß alle Bewohner von städtischem Land Inhaber offizieller Besitztitel sind.¹⁴ Das wichtigste Instrument zur Registrierung von Siedlungen innerhalb der städtischen Gemarkung ist die Parzellierung: Land wird vermessen, Grenzsteine werden gesetzt, die Abmessungen der Grundstücke in einem Kataster registriert und die Besitzer und Besitztitel in einem Grundbuch vermerkt (*immatriculation*). Wegen des damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwandes geschieht dies in Westafrika bisher nur bei städtischen Siedlungen.¹⁵

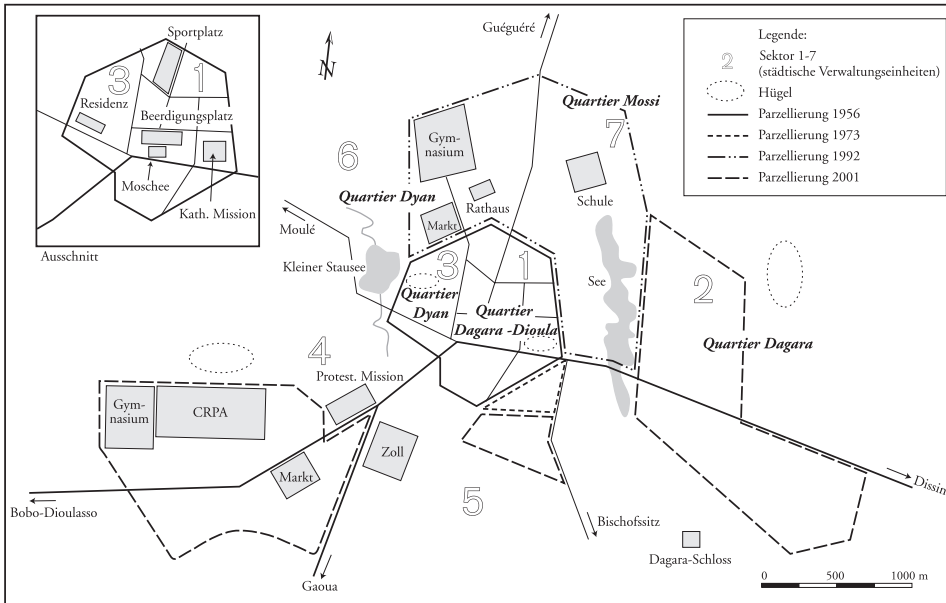
In Diébougou fanden bisher vier Phasen der Parzellierung statt. Es wurden jeweils bewohnte Gebiete parzelliert, zunächst die alten Stadtteile, später das von Immigranten bewohnte Terrain. Eine Parzellierung ist damit eine Wiedererschließung von Land, das der Erdherr bereits aufgeteilt hatte (vgl. Tribillion 1993).

Die erste Parzellierung im Jahr 1956 umfaßte das Gebiet des heutigen Stadtkerns, das bereits damals dicht besiedelt war und dessen Bewohner die Parzellen erhielten. Im Gegensatz zu anderen Städten Burkina Fasos (z.B. Bobo-Dioulasso, Tougan) entstand kein gesondertes Autochthonen-Viertel (*habitat traditionnel*), in dem eine Gruppe in einem ausgewiesenen Gebiet dazu berechtigt war, das Land zu bewohnen, ohne es verkaufen oder vermieten zu können. In Diébougou konnten vielmehr alle erwachsenen Männer jeder ethnischen Gruppe ein solches Wohnrecht (*permis d'habiter*) erhalten.¹⁶ Außer einer geringen Summe für die Grenzsteinsetzung entstanden für die Empfänger dieses registrierten Wohnrechts keine Kosten. Für Beamte

¹⁴ „Tout occupant d'une terre du domaine foncier national doit être détenteur de l'un des titres suivants: un arrêté d'affectation; un arrêté de mise à disposition; un permis d'occuper; un permis urbain d'habiter; un permis d'exploiter; un bail“ (RBF 1997: Artikel 141).

¹⁵ Vergleiche zum Spannungsverhältnis zwischen den Rechtstraditionen sowie zur Bodenpolitik in Westafrika, vor allem in den Städten, Berry (1998, 2001), Bertrand (1990, 1999), Bertrand und Dubresson (1997), Crousse, Le Bris und Le Roy (1986), Ganne (1986), Ganne und Ouédraogo (1997), Goislard (1993, 1997), Hesselning (1992), Hesselning und Le Roy (1990), Le Bris, Le Roy und Mathieu (1991), Lentz (2001), Le Roy, Karsenty und Bertrand (1996), Stamm (1996a, b) und Tribillion (1993)

¹⁶ Es handelte sich dabei um ein provisorisches Recht, das im Jahr 1956 bereits dem code civil, den die Franzosen 1830 in Senegal, Westafrika eingeführt hatten, unterlag. Bei ausreichender Inwertsetzung (mise en valeur) konnte das Wohnrecht in Eigentum übergehen. „En AOF et en AEF sont confirmés les droits coutumiers exercés collectivement ou individuellement sur les terres non appropriées selon les règles du code civil ou de l'immatriculation“ (GAOF 1955).



Die vier Phasen der Parzellierung Diébougous: 1956–2001 (Karte: G. Hampel nach Vorlagen von M. Gensler, GTZ 1992, Ministère de l’Habitat du Logement et de l’Urbanisme 1973, 1992, 2002).

(*fonctionnaires*), die Parzellen im Südosten des Stadtkerns erhielten, galten andere Auflagen. Ihre Landtitel (sogenannte *concessions*) waren an die Bedingung geknüpft, bei der Bebauung der Parzellen haltbare Materialien zu verwenden.

Im Jahr 1973 entstand ein neuer Bedarf an Parzellen für Staatsbedienstete. Diese unterliefen das offizielle Monopol des Staates, Bauland zu erschließen und öffentlich zu verteilen, indem sie ein privates Unternehmen mit der Parzellierung beauftragten. Sie finanzierten diese „wilde Parzellierung“ (*lotissement sauvage*) und wurden selbst Besitzer der neuen Parzellen im Süden des älteren Beamtenviertels.¹⁷ Zum Zeitpunkt der folgenden Parzellierung erhielten sie ihre offiziellen Rechtstitel.¹⁸

Seit der von Thomas Sankara geführten sozialistischen Revolution (1983–1987) organisiert der Staat Burkina Faso massiv Parzellierungen. Die reformierte Bodenrechtsordnung sollte in den Städten die Bodenspekulation beenden und alle Bewohner mit einer angemessenen Wohnstätte versorgen. Dafür schaffte die Regierung das Eigentum an Land ab, verstaatlichte dieses Land und vereinheitlichte die städtischen Besitztitel (*permis urbain d’habiter*).¹⁹ Im Gegensatz zum Rest des Landes fand in

¹⁷ Touré Drissa (Dagara-Dioula), Interview vom 3.11.2001, Diébougou

¹⁸ Somé George (Topograph am Institut für Urbanistik von Bobo-Dioulasso), Interview vom 12.9.2001, Bobo-Dioulasso

¹⁹ „Les titres de propriété (titres fonciers) précédemment délivrés à des particuliers (personnes phy-

Diébougou zur Zeit der Revolution keine Parzellierung statt; die Revolution hinterließ dennoch ihre Spuren im Stadtbild. Arbeitsbrigaden (*travail publique*) verbreiteten Straßen, errichteten Monumente und bauten Verkehrskreisel, Wohnungen für Staatsbedienstete, ein Kino sowie ein Gymnasium. Die Vergabe von Land durch die Erdherren wurde von der sozialistischen Regierung heftig kritisiert und von der Gesetzgebung explizit mißachtet.²⁰ Die bisherigen Autoritäten der Stadtteile wurden durch gewählte Vertreter (*délégués*) ersetzt und die alten Stadtviertel in neue Verwaltungseinheiten (*secteurs*) eingeteilt. Nur das „Quartier Ologbana“, auch „Autochthonen-Viertel“ oder „Quartier Dyan“ genannt, trägt heute noch im Sprachgebrauch Diébougous den Namen seines Gründers: Ologbana.

Die Regierung unter Sankaras Nachfolger Compaoré hielt an der nationalen Politik der städtischen Parzellierung fest, führte jedoch 1991 das private Eigentum an Land wieder ein und rehabilitierte praktisch, nicht rechtlich, die Verteilung von Land durch die Erdherren. Die erste Parzellierung unter der RAF betraf im Jahr 1992 den durch Immigration expandierten Norden Diébougous. Die 1 416 neuen Parzellen waren mit durchschnittlich 400 Quadratmetern nur noch ein Drittel so groß wie die alten Parzellen im Stadtzentrum. Die zweite und bisher letzte Parzellierung unter der RAF organisierten staatliche Behörden und Kommunen im Jahr 2001 gemeinsam. Seit der Dezentralisierung (1995) liegt das formale Monopol der Verteilung von Land nicht mehr bei den Institutionen des zentralisierten Staates, sondern bei den Kommunen.²¹ Die städtische Verwaltung Diébougous beauftragte für die Vermessung, Grenzsteinsetzungen und Kartierung entlang der Landstraße nach Bobo-Dioulasso und Dano ein privates Unternehmen. Weil auch dieses Land bewohnt ist, ermittelte die Verteilungskommission (*commission d'attribution*) zunächst der Bedarf der Anwohner (*résidents*), die nach der RAF ein Vorrecht auf Parzellen genießen.²² Die Experten schrieben auf die Häuser die Nummern der neu vermessenen Parzellen, so daß sich die Anwohner

siques ou morales) sont annulés. Ils peuvent être remplacés par des titres de jouissance“ (RBF 1984: Artikel 4, zitiert in Fahrenhorst 1988:449). Alle dem Gesetz widersprechenden Bestimmungen der alten Gesetze (RHV 1960, 1963) wurden außer Kraft gesetzt.

²⁰ „Aucune parcelle d'habitation ne peut être vendue ou faire l'objet de ce type de transaction“ (RBF 1985: Artikel 110, zitiert in Goislard 1993:332).

²¹ „La commune reçoit les compétences suivantes: avis sur le schéma d'aménagement urbain avant son approbation par l'Etat conformément aux procédures prévues par les textes en vigueur; établissement et exécution de plans de lotissement, après approbation de l'autorité de tutelle conformément aux textes en vigueur; attribution des parcelles et délivrance des titres d'occupation se rapportant à son domaine foncier propre ou aux parties du domaine foncier national ayant fait l'objet d'un transfert de gestion à son profit [...]“ (RBF 1998a: Artikel 73). Vergleiche zur Problematik der Dezentralisierung Laurent (1995, 1999) und Lavigne Delville (1999).

²² „Lorsqu'une opération de lotissement englobe un ou plusieurs villages, il est en outre fait application aux habitants de ce ou ces villages des priorités ci-après: 1) demandeurs résidents déguerpis à l'occasion de l'opération de lotissement; 2) demandeurs résidents avec enfants par rapport aux demandeurs sans enfants et aux célibataires; 3) demandeurs non-résidents non déguerpis par rapport aux demandeurs non résidents déguerpis“ (RBF 1997: Artikel 156).

auf die entsprechende Parzelle bewerben konnten. Dafür hinterlegten sie wie alle nicht ansässigen Bewerber (*non-résidents*) bei der staatlichen Finanzbehörde ihre persönlichen Daten und eine Antragssumme von 20 000 FCFA.²³ Berechtigt waren die Anträge von Bewerbern über 18 Jahren, die bisher keine Parzelle in der Stadt empfangen hatten.²⁴ In einem öffentlichen Aushang erfuhren die Empfänger der 2 300 neuen Parzellen, in welchem der städtischen Verwaltungseinheiten (*secteurs*) sich ihre neuen Parzellen befinden. Deren Grenzen konnten sie sich anschließend von den Topographen der Stadtverwaltung indizieren lassen.

DIE UMSETZUNG DER PARZELLIERUNG

Parzellierungen setzen eine rechtlich-institutionelle Dynamik in Gang, die weitreichende soziale Folgen hat. In der konkreten historischen Situation Diébougous entwickeln die Bewohner der Kleinstadt bestimmte Umgangsformen mit Parzellen. Dadurch gestalten sie in Abhängigkeit von den lokalen Kräfteverhältnissen die Umsetzung der Parzellierung mit.

Parzellierungen bringen für die Anwohner zunächst häufig Ärgernisse mit sich. Die Einführung von rechtwinkligen Parzellen und befestigten Straßen ist oft problematisch, wenn diesen Maßnahmen Häuser der Anwohner zum Opfer fallen oder wenn sich Brunnen oder Bäume nach der Parzellierung auf dem Grundstück von Nachbarn befinden.²⁵ Deshalb rät der Stellvertretende Bürgermeister gerade dort wenig zu investieren, wo Parzellierungen geplant sind.²⁶ Privatinvestoren umgehen diese Probleme in der Regel dadurch, daß sie sich bereits vor der Parzellierung ihren Besitz registrieren lassen.²⁷ Ein solches Vorgehen macht jedoch nur für bestimmte Gruppen Sinn, weil es mit einem hohen finanziellen und zeitlichen (bürokratischen) Aufwand verbunden ist.

Verdrängungen von Familien konnten in der Geschichte der Stadt nur zur Zeit der ersten Parzellierung, Mitte der 1950er Jahre, verhindert werden.²⁸ Der endgültige

²³ 665 Francs de la Communauté Française de l'Afrique (FCFA) entsprechen einem Euro.

²⁴ "Les attributions au profit des personnes physiques sont faites sans distinction de sexe et de situation matrimoniale suivant les critères ci-dessous: 1) être âgé de dixhuit (18) ans au moins, sauf pour les mineurs émancipés; 2) n'avoir jamais été attributaire d'une parcelle dans la même ville" (RBF 1997: Artikel 154).

²⁵ Somé George (Topograph am Institut für Urbanistik in Bobo-Dioulasso), Interview vom 12.9.2001; Kam Sié Philippe (pensionierter evangelischer Pfarrer), Interview vom 25.10.2001, Diébougou

²⁶ Ouattara Lambert (Stellvertretender Bürgermeister und Topograph von Diébougou), Interview vom 20.11.2001, Diébougou

²⁷ Somé Joël Benoit (pensionierter Funktionär), Interview vom 23.11.2001, Diébougou

²⁸ Ouattara Jean-Baptiste (Erdherr von Diébougou), Interview vom 27.9.2001, Diébougou; Sou Sioué Abraham (Zweitältester der Familie Sou in Diébougou), Interview vom 28.10.2001, Diébougou;

Parzellierungsplan aus dem Jahr 1973 weist an der Stelle, an der ursprünglich Straßen geplant waren, heute die Parzellen zweier Familien auf. Verschiedene Dyan hatten sich in ihrer Funktion als Berater und Übersetzer des französischen Kommandanten für deren Interessen eingesetzt. Versuche in der jüngeren Vergangenheit, Verdrängungen zu verhindern, waren hingegen weniger erfolgreich. Bei der Klärung einer großen Fläche für das Centre Régional de Promotion Agricole (CRPA) kam es zu größeren Auseinandersetzungen: Die Anwohner wehrten sich gegen die öffentliche Nutzung des Landes, mußten das Land aber letztlich ohne Entschädigung verlassen.²⁹

Mangelnde finanzielle Ressourcen sind für die Ansässigen neu parzellierter Gebiete Diébougous dagegen meist kein Anlaß für eine Umsiedlung. Als Anwohner nutzen sie das Vorrecht, sich Parzellen unabhängig davon zuteilen zu lassen, ob sie in der Lage sind, die anfallenden Steuern zu zahlen und ihre Parzellen inwertzusetzen, das heißt umfassend zu bebauen. Für bestimmte soziale Gruppen wird allerdings ein Umzug an den Stadtrand erforderlich. Das Verbot von Viehzucht innerhalb des parzellierten Gebietes verdrängt die Viehhirten in die Peripherie der städtischen Gemarkung. Parzellierungen steuern aber auch Umsiedlungen: Weil sie bestimmten Bedürfnissen entgegenkommen, etwa dem Wunsch nach Elektrizität, dem potentiellen Anschluß an die städtische Wasserversorgung und der Erschließung durch befestigte Zufahrtsstraßen, gelten Parzellen als erstrebenswertes Gut. Die Zuteilung einer Parzelle ist für viele junge Männer der Anlaß, das Haus des Vaters zu verlassen und das neue Land zu bebauen. Dabei ist es unbedeutend, in welchem Stadtteil sich dieses befindet. Einzig manche Dyan bemerkten, sie bezögen nicht jedes Land, das ihnen zugeteilt werde; ihre neuen Parzellen im Osten der Stadt, „hinter dem Teich“ im „Dagara-Land“, würden sie nur bebauen, um es später zu vermieten oder zu verkaufen.³⁰

Obwohl sich die politischen und besitzrechtlichen Verhältnisse in den parzellierten Gebieten verändern, spielt die Verknüpfung von sozialer und räumlicher Ordnung in Diébougou auch weiterhin eine Rolle. Manche Stadtteile tragen den Namen der dort überwiegend siedelnden Gruppen. Dies läßt sich auf ein der Parzellierung vorausgehendes Siedlungsmuster zurückführen. Dyan und Dagara-Dioula, die alten ethnischen Mehrheiten, dominieren bis heute das Stadtzentrum Diébougous. Die Familienchefs und ihre Söhne erhielten im Jahr 1956 als Ansässige die Parzellen ihrer Gehöfte und die in der unmittelbaren Nachbarschaft. Im Norden der Stadt entstand nach der Parzellierung im Jahr 1992 das „Quartier Mossi“, weil sich dort viele Mossi um Parzellen bewarben und diese sowohl als Anwohner wie auch als *non-résidents* erhielten. Im Gegensatz zur ersten Parzellierung stieg hier die Bevölkerungsdichte im

Quattara Jean-Copa (Mitglied der Erdherrenfamilie), Interview vom 4.11.2001, Diébougou; Touré Ambelie (Dagara-Dioula), Interview vom 7.11.2001, Diébougou

²⁹ Quattara Moumouni (Ältester des Quartier Dyan) und Sanogo Gniminou Benjamin (Clanchef der Gniminou), Interview vom 13.10.2001, Diébougou

³⁰ Tam Bê (Lehrer), Gespräch im November 2001, Diébougou

Anschluß an die Parzellierung. Das „Quartier Dagara“ wurde 2001 parzelliert. Weil die neuen Grundstücksbesitzer noch nicht mit den Bauaktivitäten begonnen haben, weist der Stadtteil noch alle Charakteristika eines nicht-parzellierten Gebietes auf: keine befestigte Straßen, keine Elektrizitätsversorgung und weit auseinanderliegende Gehöfte. Hier sind die Dagara bisher die ethnische Mehrheit geblieben.

LEGITIMER BESITZ DURCH AUTOCHTHONE ODER KAPITALINVESTITION?

Parzellierungen vereinheitlichen formal die Rechte an Land, namentlich die Unterschiede zwischen dem Eigentum der *firstcomer*-Gruppe und den von ihnen übertragenen Rechten. Das Recht auf Parzellen müßte somit allein durch die Begleichung der Steuerpflicht und die Bebauung der Parzelle (der sogenannten Inwertsetzung) abgesichert sein – Pflichten, die sich jeweils aus der Zuteilung einer Parzelle ergeben. In Diébougou zeigte sich jedoch, daß nicht nur Investitionen, sondern auch die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppen eine Rolle für die Rechte an Parzellen spielen kann.

Eine von der Kommune organisierte Erhebung im Jahr 2001 bezweckte, alle Verkäufe, Schenkungen und Erbschaften im Grundbuch einzutragen, die Teilung von Parzellen im Kataster zu registrieren und den Stand der Inwertsetzung festzustellen. Die Erhebung diente gleichsam dem ökonomischen Interesse der Kommune, die sich zu einem Drittel aus den Grundsteuern finanziert.³¹ Ziel der Kommunen in Burkina Faso ist es, das Bodenkapital zu mobilisieren, um weitere Parzellierungen finanzieren und die Stadtentwicklung zu kontrollieren. Die Erhebung sollte weiterhin die Bewohner auf ihre Pflicht hinweisen, die Parzellen mit haltbaren Materialien zu bebauen, Toiletten und Duschen zu trennen und das Grundstück zu ummauern, denn erst dann geht der provisorische in einen definitiven Nutzungstitel über. Die Erhebung hatte zum Ergebnis, daß in Diébougou keine Eigentumstitel existieren,³² vor allem Beamte Inhaber definitiver Nutzungstitel sind, bisher kaum Steuern gezahlt wurden und viele Bewohner der alten Stadtteile über keine Dokumente verfügen, die sie als Besitzer ausweisen.³³

³¹ „Les recettes de fonctionnement de la commune sont les suivantes: 1) Les recettes des impôts et taxes perçues sur le territoire de la commune: la taxe foncière sur les propriétés bâties et non bâties [...]“ (RBF 1998b: Artikel 179). Vergleiche zum Haushaltsplan der Kommunen die homepage der Associations des Municipalités du Burkina Faso (AMBF 2001).

³² In Burkina Faso ist bisher die Staatsdomäne unangetastet geblieben. Die Bevölkerung hält die Nutzungstitel für ausreichend besitzsichernd; Privateigentum existiert nicht (vgl. Ouédraogo 2001). Im Senegal, wo die Bodenverfassung ebenfalls auf einer Staatsdomäne gründet, sind bisher nur 0,5% des Bodens der Hauptstadt Dakar als privates Eigentum eingetragen (Mertins, Popp und Wehrmann 1998:8).

³³ Tam Bê (Lehrer), Interview vom 14.11.2001, Diébougou – Tam Bê war im Jahr 2001 neben anderen vom staatlichen Finanzamt engagiert worden, die Erhebung in Diébougou durchzuführen.

Im Quartier Dyan stieß diese Erhebung auf Widerstand. Manche Bewohner bestanden darauf, von der Steuer befreit zu bleiben. Sie rekurrten auf ihr staatlich zugesichertes Wohnrecht vor der Einführung der RAF, mit dem keine Pflichten verbunden waren.³⁴ Die nach der Vereinheitlichung der Rechtstitel in den 1980er Jahren für die Steuern festgelegte Summe ist gering und liegt bei 10 FCFA pro Quadratmeter. Tatsächlich bereitet den Bewohnern des Quartier Dyan weniger die Zahlung der Steuer, denn die Bebauung der Parzellen finanzielle Probleme. Die Erfüllung dieser Pflichten bleibt aber für das Quartier Dyan verhandelbar, denn die städtische Verwaltung Diébougous ist Teil der lokalen Bevölkerung und die wichtigen Posten haben Dyan inne: Der Bürgermeister und sein Stellvertreter gehören der Dyan-Erdherrenfamilie an. Sie sind sowohl den staatlichen Gesetzen als auch ihrer sozialen Gruppe verpflichtet. In dieser Konstellation sind auch zukünftig die (legitimen) Rechte der Dyan an ihren Parzellen geschützt.

EINE PARZELLE VOM BÜRGERMEISTER ODER VOM ERDHERREN?

Parzellen sind in Diébougou vor allem für Beamte, Bewohner anderer Städte und für die ansässige Bevölkerung interessant. Immigranten jedoch, deren kurzfristige Ansiedlung nicht durch Parzellierungen gewährleistet ist, weichen vor allem auf die schnelle, direkte und preiswerte Verteilung von Land durch die Erdherren aus. Dort ist der Zugang zu Land – außer für Frauen – für jedermann offen. Für die Besetzung von nicht-registriertem Land zeigen Hinzuziehende dem Erdherren oder seinem Assistenten das Land, auf dem sie gerne bauen möchten und lassen vom Erdherren ein Opfer durchführen, wenn dieser seine Zustimmung gegeben hat. Für die rituelle Öffnung von Land fordert der Dyan-Erdherr ein Huhn sowie 5 000 FCFA.³⁵ Die Bewohner Diébougous berichteten mir, früher sei der Preis niedriger gewesen. Vor zehn Jahren habe er bei einem Huhn und 200 Kauris oder 1 000 FCFA gelegen.³⁶ Bei der Monetarisierung des Opfers handelt es sich um ein städtisches Phänomen. Die Dyan-Erdherren der umliegenden Dörfer fordern für die Überlassung von Landnutzungsrechten nur ein Huhn, kein Geld. In Diébougou ist es inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden, daß Hinzuziehende sich zunächst auf nicht-parzelliertem Land niederlassen und durch zukünftige Parzellierungen langfristig Inhaber von Nutzungsrechten an Parzellen werden. Weil die massive Verteilung von Parzellen in Burkina Faso aber we-

³⁴ Ouattara Jean-Baptiste (Dyan-Erdherr von Diébougou), Interview vom 27.9.2001, Diébougou; Kam Sié Philippe (pensionierter evangelischer Pfarrer), Interview vom 25.10.2001, Diébougou

³⁵ Somé Balyao (Stadtrat), Interview vom 22.11.2001, Diébougou

³⁶ Kambiré Der (Stadtrat), Interview vom 21.11.2001, Diébougou. – Bei der gesetzlichen Einführung des Geldes durch die französischen Kolonialbehörden wurden fünf Kauri mit einem Gegenwert von 100 FCFA gehandelt. Heute hat Kauri nur noch einen symbolischen Wert.

niger den Landbesitz sichert oder den Lebensstandard verbessert als die Bodenspekulation antreibt, monetarisiert sich gleichzeitig die Verteilung des nicht-parzellierten Landes durch den Erdherren. Dieses noch nicht erschlossene Land in der Stadtperipherie, das ähnlich wie rurales Land genutzt wird, zeichnet sich dadurch aus, daß es schon in den städtischen Entwicklungsplan integriert ist, obgleich der Erdherr hier noch die Siedlungsrechte verteilt. Weil es in naher Zukunft erschlossen werden soll, hat es einen ökonomischen Wert bekommen. Daher kann der Erdherr von den Siedlern, die zukünftig Besitzer von Reichtum versprechenden Parzellen sein werden, für die Überlassung von Siedlungsrechten Geld verlangen.

Auch das Bebauen von Parzellen hängt vom Geld ab. Für den Hausbau auf nicht-parzelliertem Terrain fallen allein für die industriell gefertigten Materialien Kosten an, das heißt für Türen und Fenster, Dach und Zementboden. Der Lehm für die Hauswände wird zusammen mit Nachbarn, Freunden und Verwandten geformt. Die Miete eines stabilen Ziegelhauses im Zentrum der Stadt hingegen beträgt monatlich etwa 10 000 FCFA; die einmalige Nutzungssteuer für eine Parzelle liegt bei mindestens 100 000 FCFA. In Diébougou, wo neben Handel hauptsächlich Subsistenzwirtschaft betrieben wird, ist der Erhalt einer Parzelle zunächst eher eine finanzielle Belastung. Dennoch bricht der „run“ auf Parzellen seit 1992 nicht mehr ab. Es sind vor allem Ansässige, Bewohner umliegender Ortschaften, Bewohner von Großstädten wie Ouagadougou, Emigrierte in Abidjan (Côte d'Ivoire) und Beamte, die sich in Diébougou um Parzellen bewerben. Im Jahr 2001 hat die Nachfrage nach Parzellen das Angebot überschritten. Weit über 5 000 Bewerbungen standen 2 300 Parzellen gegenüber – eine beachtliche Summe angesichts einer Einwohnerzahl von 12 000. Die Frage ist nun, was Parzellen so attraktiv macht.

Das Interesse an Parzellen erschließt sich nicht nur aus dem Wunsch, Investitionen vor zukünftigen Parzellierungen zu sichern und Zugang zur Elektrizitäts- und Wasserversorgung zu erhalten, sondern vor allem aus den zu erwartenden Verdienstmöglichkeiten. In Burkina Faso steigen die Preise für Land kontinuierlich. Im Jahr 1992 kostete der Quadratmeter einer öffentlich verteilten Parzelle noch 100 FCFA, im Jahr 2001 bereits 250 FCFA (RBF 1996). Parzellen ermöglichen Kredite und bieten als potentielle Ware eine ökonomische Sicherheit. Deshalb bewerben sich selbst jene um Parzellen, die nicht vorhaben, diese zu bewohnen. Sie werden sie bebauen und dann versuchen zu vermieten oder zu verkaufen. Um ihre Chance auf Zuteilung zu erhöhen oder *de facto* Empfänger mehrerer Parzellen zu werden, bewerben sich manche auch im Namen ihrer Söhne und Cousins.

Darüber hinaus läßt sich das Interesse an Parzellierungen für die verschiedenen sozialen Gruppen unterschiedlich begründen: Für viele ansässige Dyan bedeutet die Parzellierung von Boden die Entwicklung „ihrer“ Stadt, denn, so erklärte der Dyan-Erdherr, nur eine parzellierte Stadt könne wachsen.³⁷ Zahlreiche ansässige Dagara sind

³⁷ Ouattara Jean-Baptiste (Dyan-Erdherr von Diébougou), Interview vom 27.9.2001, Diébougou

dazu übergegangen, Parzellen als Spekulationsobjekte ernst zu nehmen. Sie bewerben sich um Parzellen mit Aussicht auf die Möglichkeit, diese anschließend an Mossi weiterzuverkaufen.³⁸ Viele Mossi-Zuwanderer wiederum sichern durch Parzellen ihr Recht auf Boden ab und haben die Möglichkeit, für ihre Geschäftstätigkeiten Parzellen im Stadtzentrum zu erwerben. Staatsbedienstete interessieren sich seit langem in besonderem Maße für Parzellen. Sie verdienen Geld und sind dafür bekannt, daß sie in jeder Stadt, in die sie versetzt werden, Parzellen beantragen. Die staatlich garantierten Rechte an Parzellen sichern auch dann ihren Besitz, wenn sie sich nicht mehr in der Stadt aufhalten.

INSTITUTIONELLE ARRANGEMENTS UND RECHTLICHE KONVERGENZEN

Der bodenrechtliche Alltag in Diébougou zeichnet sich durch ein spezifisches Ineingreifen der unterschiedlichen rechtlich-institutionellen Systeme aus: Zum einen kontrollieren sowohl die Erdherren, als auch die kommunalen Vertreter den Zugang zu Land; zum anderen gelten auf parzelliertem wie auf nicht-parzelliertem Terrain zugleich die staatliche Rechte und die allodialen Rechte der Dyan.

Die Verteilung von Land ist in Diébougou interessanterweise relativ konfliktfrei zwischen den Erdherren und der Kommune aufgeteilt. Der Dyan-Erdherr sieht im Bürgermeister Konkurrenz. Er erklärte, dieser kontrolliere die parzellierten Gebiete, er hingegen sei ausschließlich für das nicht-parzellierte Terrain zuständig: „Une fois loti, c'est pour le maire. Si c'est pas loti, c'est pour le chef de terre“. Der Zweite Stellvertretende Bürgermeister bestätigte dieses Arrangement und versicherte, daß die Parzellierungsexperten die „Regeln des Dorfes“ zu keiner Zeit vernachlässigten und vor jeder Erschließung den Dyan-Erdherren konsultierten.³⁹ Die Bewohner Diébougous bekräftigten diese Aussage: Der Dyan-Erdherr sei es gewesen, der dem Bauunternehmer Oumarou Kanazoe, der zur Zeit meiner Feldforschung gerade mit dem Ausbau der Landstraße beschäftigt war, das Bauland gegen die Bezahlung der notwendigen Opfer überlassen habe.⁴⁰ Selbst die Staatsbediensteten des Stadtplanungsamtes bestätigten dieses Arrangement: Der Staat sei zwar der Eigentümer des Bodens, die „Autochthonen“ kontrollierten jedoch das nicht-parzellierte Land und seien die eigentlichen „Verwahrer“ (*dépositaires*) der Erde.⁴¹

Die Erdherren behalten im städtischen Bodenrecht wichtige und anerkannte Gestaltungsfunktionen. Die Aufgabe, für alle Hinzuziehenden kurzfristig einen Platz

³⁸ Somé Joël Benoit (pensionierter Funktionär), Interview vom 23.11.2001, Diébougou

³⁹ Ouattara Lambert, Interview vom 20.11.2001, Diébougou

⁴⁰ Meda Donatien (pensionierter Funktionär), Interview vom 29.11.2001, Diébougou

⁴¹ Siko Yacouba (Topograph), Interview vom 5.9.2001, Bobo-Dioulasso; Somé George (Topograph), Interview vom 12.9.2001, Bobo-Dioulasso

zum Wohnen und Bewirtschaften zur Verfügung zu stellen, ist nur in Zusammenarbeit mit den Erdherren zu bewältigen. Die Bewohner Diébougous wiesen darauf hin, daß selbst in der Zeit der Revolution, als die „Offiziellen“ die Verteilung von Land durch die Erdherren heftig kritisierten, diese immer dazu verpflichtet gewesen seien, Land an Immigranten zu verteilen.⁴² Weil heute der Versuch, ohne die Erdherren das Land zu verwalten, als gescheitert betrachtet wird, ist das institutionelle Arrangement zwar nicht rechtlich, aber doch praktisch anerkannt.⁴³ Der Zugang zu Land unterliegt damit bis zur Registrierung der Kontrolle der Erdherren. Diese Autorität der Erdherren ist aber prekär: Der Staat kann jederzeit jedes Land, auch ohne die Zustimmung der Erdherren, parzellieren. Weil anschließend die staatlichen Zugangsregeln gelten, gehen Parzellierungen immer auf Kosten der Kompetenzen der Erdherren, Siedlungsrechte zu gewähren. In diesem operationellen Kompromiß bleibt der Staat dominant (vgl. Laurent und Mathieu 1996:288).

Die räumliche Aufteilung der Zuständigkeiten bezieht sich jedoch nur auf die Zuteilung von Land. Generell werden durch Parzellierungen die allodialen Rechte der Dyan und die von ihnen gewährten Rechte nicht vereinheitlicht, selbst wenn der Erdherr beim Bezug einer Parzelle kein Opfer am Erdschrein mehr fordert. Die Bewohner Diébougous versicherten, daß parzelliertes und nicht-parzelliertes Land gleichermaßen das Eigentum der Autochthonen und heilig sei. Es handele sich um das unverkäufliche Kollektiveigentum der Dyan und das Erbe ihrer Ahnen, erklärten Mitglieder der Dyan.⁴⁴

Der konkrete Umgang mit Parzellen zeigte jedoch, daß selbst die Dyan pragmatisch auf die vielfältigen Möglichkeiten zurückgreifen, die die unterschiedlichen Rechtssysteme bieten. Einerseits wird das unverkäufliche Kollektiveigentum der Dyan zur veräußerbaren Parzelle, wenn Grundstücksbesitzer in finanzielle Schwierigkeiten geraten. So hatte bereits eine Familie am Rand des „Autochthonen-Viertels“ ihre Parzelle veräußert.⁴⁵ Diese Handlung hatte keinerlei Sanktionen zur Folge, und auch der Dyan-Erdherr zog in Erwägung, wenn nötig, eine seiner Parzellen zu verkaufen.⁴⁶ Andererseits werden bei Rechtsstreitigkeiten um Parzellen „traditionelle“ Prinzipien herangezogen, um die Vorrechte der Dyan zu unterstreichen. Die Bewohner Diébou-

⁴² Konaté Seydou (Generalsekretär der islamischen Gemeinschaft von Diébougou), Interview vom 29.9.2001, Diébougou; Ouattara Moumouni (Ältester der Quartier Ologbana) und Sanogo Gnininou Benjamin (Clanchef der Gnininou), Interview vom 13.10.2001, Diébougou

⁴³ Ouattara Lambert (Stellvertretender Bürgermeister von Diébougou), Interview vom 20.10.2001, Diébougou

⁴⁴ Ouattara Jean-Baptiste (Dyan-Erdherr von Diébougou), Interview vom 27.9.2001, Diébougou; Ouattara Moumouni (Ältester des Quartier Dyan), Interview vom 13.10.2001, Diébougou; Ouattara Lambert (Stellvertretender Bürgermeister von Diébougou), Interview vom 20.10.2001, Diébougou; Tam Bê (Lehrer), Interview vom 11.11.2001, Diébougou

⁴⁵ Oroquia Seré (Tochter des verstorbenen Dyan-Erdherren Togué), Interview vom 10.11.2001, Diébougou.

⁴⁶ Ouattara Jean-Baptiste, Interview vom 27.9.2001, Diébougou

gous waren der Meinung, Zugezogene könnten einer Dyan-Familie keine Parzelle streitig machen, selbst wenn sie eine Urkunde besäßen, die sie als Besitzer der Parzelle ausweise. Die Rechte der Autochthonen seien legitim, die Rechte von Fremden dagegen prekär. Andere befanden es für wichtiger zu betonen, daß Fremde in der Stadt jederzeit willkommen seien und einmal überlassene Erde nicht zurückgefordert werden könne.⁴⁷

Daß die Dyan ihre allodialen Rechte nicht verlieren, wird vor allem an den verschiedenen Privilegien deutlich, die sie auf registriertem Boden genießen. In Diébougou sind nur Dyan dazu berechtigt, ihre Toten im Hof zu bestatten. Auf parzelliertem Boden erhalten sie dafür eine außerordentliche Erlaubnis unter der Bedingung, das Grab zu betonieren. Darüber hinaus ist der Beerdigungsplatz der Dyan – wie die Grundstücke von Kirchen und Moscheen – als *lieux de culte* ausgewiesen. Dort bahnen die Dyan ihre Toten auf und kommen zusammen, um das Trauerfest zu feiern. Weiterhin bleiben die Rechte der Dyan an Parzellen auch dann geschützt, wenn sie nicht in der Lage sind, diese umfassend zu bebauen oder bestimmungsgemäß, etwa als Feld, zu nutzen. Letztlich versicherten die Bewohner Diébougous, daß auch auf parzelliertem Land nur der Erdherr bestimmte Todesfälle rituell regulieren könne. Ein Stadtrat berichtete, er habe sich im selben Jahr (2001) erfolgreich für die Begleichung einer Opfersumme eingesetzt, die der Dyan-Erdherr in der Folge eines Selbstmordes festgelegt hatte.⁴⁸

Die Privilegien der Dyan und ihre Fähigkeit, von den Bewohnern registrierter Parzellen Sühneopfer zu fordern, veranschaulicht, daß auf parzelliertem Terrain sowohl die staatlichen Rechte als auch die allodialen Rechte der Dyan gelten. Der Erdherr hat dort zwar das Recht verloren, Land zu verteilen, dennoch speisen sich Rechte und Ansprüche aus beiden Rechtstraditionen.

SCHLUSS

In dieser Fallstudie wurden die konkurrierenden Ansprüche auf Land untersucht und die rechtlich-institutionellen Veränderungen analysiert, die Parzellierungen in Gang setzen. Es konnte gezeigt werden, daß sich das Bodenrecht in Diébougou auf spezifische Weise aus unterschiedlichen Rechtstraditionen speist, und Rechte und Ansprüche fortwährend verhandelt und pragmatisch eingesetzt werden.

Es hat sich für das Verständnis von Landbesitz als wichtig erwiesen, die Rechte und Ansprüche analytisch hinsichtlich der Rechtstraditionen, auf die sie sich beziehen,

⁴⁷ Oroquía Seré (Tochter des verstorbenen Dyan-Erdherren Togué), Interview vom 10.11.2001, Diébougou

⁴⁸ Somé Balyao (Stadtrat), Interview vom 22.11.2001, Diébougou

zu trennen. Es zeigte sich jedoch, daß im bodenrechtlichen Alltag neue hybride Rechtsformen entstehen, die keinesfalls eindeutig nur einem rechtlichen Rahmen zuzuordnen sind. Das staatliche Recht wird zwar spätestens zum Zeitpunkt der Parzellierung gültig, dabei handelt es sich aber nicht um einen vollständigen Übergang: Die Umsetzung jeder Parzellierung hängt von den lokalen Kräfteverhältnissen ab, die sich in der Geschichte begründen und in der Gegenwart neu verhandelt werden. Gleichzeitig verändern sich die besitzrechtlichen Verhältnisse des nicht-parzellierten Bauandes in der Peripherie der Stadt; sie erhalten durch fortschreitende Parzellierungen einen marktförmigen Charakter.

Wegen des mangelnden Erschließungspotentials des Staates bleiben die Erdherren, die sich bezüglich der Verteilung von Land arrangiert haben, für die Verwaltung des nicht-parzellierten Terrains zuständig. Sie garantieren, daß Immigranten sich zu jeder Zeit ansiedeln können. Mit jeder Parzellierung verringern sich jedoch ihre Rechte, Land zu verteilen, da anschließend die Kommune das Land kontrolliert. Dennoch verliert auch dieses zur Ware gewordene Land seine Geschichte nicht. Es bleibt – den Aussagen der Bevölkerung Diébourg zufolge – heilig und das Eigentum der Autochthonen. Die ansässigen Dyan genießen hier das Privileg, daß ihr Besitz an Parzellen auch ohne deren Inwertsetzung geschützt ist. Der Dyan-Erdherr behält darüber hinaus die Autorität, für bestimmte Todesformen Sühneopfer zu fordern. Außerdem zeigte sich, daß der Erdherr neuerdings für die Überlassung von nicht-parzelliertem Bauand Geld fordern kann. Das läßt sich darauf zurückführen, daß die Bewohner von nicht-parzelliertem Land durch die *resident*-Regelung zukünftig Inhaber von Parzellen werden können, wenn die Kommune weiterhin an ihrem Bestreben festhält, das Bodenkapital durch Parzellierungen zu mobilisieren. Und Parzellen sind im Kontext kontinuierlich steigender Bodenpreise zum Spekulationsobjekt geworden.

Die Aussicht auf moderne Infrastruktur und auf ökonomische Sicherheit ist für viele Ansässige wie Immigranten ein Anreiz, sich um Parzellen zu bemühen. Es werden dennoch verschiedene Wege eingeschlagen, um den Zugang zu Parzellen zu organisieren. Während sich Immigranten vor allem an den Erdherren wenden, um sich Land zuteilen zu lassen und durch fortschreitende Parzellierungsmaßnahmen eventuell Inhaber von Parzellen zu werden, bewerben sich Ansässige, Beamte, Bewohner anderer Städte und Emigranten meist direkt beim Bürgermeister um neu ausgewiesene Parzellen. Das Arrangement zwischen dem Dyan-Erdherren und dem Bürgermeister ist dabei relativ konfliktfrei. Es funktioniert jedoch nur unter zwei Voraussetzungen: Zum einen ist in den nicht-parzellierten Gebieten weiterhin ausreichend verfügbares Land vorhanden; zum anderen stammen die modernen Autoritäten aus der Dyan-Erdherrenfamilie und setzen sich für die Berücksichtigung ihrer Interessen ein.

LITERATURVERZEICHNIS

Gesetzestexte

GOVERNEMENT DE L'AFRIQUE OCCIDENTALE FRANÇAISE (GAOF)
 1955 „Décret-loi No. 55-580 portant réorganisation foncière et domaniale en AOF et AEF“, *Journal Officiel RF du 20 mai 1955*

RÉPUBLIQUE DE BURKINA FASO (RBF)

- 1984 „Ordonnance No. 84-050/CNR/PRES du 4 août 1984, portant réorganisation agraire et foncière“, *Carrefour Africaine* 844:14–16
- 1985 „Décret No. 85-404/CNR/PRES du 4 août 1985, portant application de la réorganisation agraire et foncière au Burkina Faso“, *Journal Officiel du Burkina*
- 1996 „Loi No. 20/96/ADP du 10 juillet 1996, portant institution d'une taxe de jouissance pour l'occupation et la jouissance des terres du domaine foncier national appartenant à l'état“, *Journal Officiel du Burkina* 34 [<http://www.legiburkina.bf/>]
- 1997 „Décret 97-54/PRES/PM/MEF du 6 février 1997, portant conditions et modalités d'application de la loi sur la réorganisation agraire et foncière“, *Journal Officiel du Burkina* 11 [<http://www.legiburkina.bf/>]
- 1998a „Loi No. 041/98/AN du 6 août 1998, portant organisation de l'administration“, *Journal Officiel du Burkina* 38 [<http://www.legiburkina.bf/>]
- 1998b „Loi No. 042/98/AN du 6 août 1998, portant organisation et fonctionnement des collectivités locales“, *Journal Officiel du Burkina* 38 [<http://www.legiburkina.bf/>]

RÉPUBLIQUE DE HAUTE-VOLTA (RHV)

- 1960 „Loi No. 77/60/AN du 12 juillet 1960, portant réglementation des terres du domaine privé“, *Journal Officiel RHV du 29 octobre 1960, promulgué par arrêté No. 226 PRES/LAN du 17 octobre 1960*
- 1963 „Loi No. 29/63/AN du 24 juillet 1963, autorisant le gouvernement à réserver pour l'État une part des terres faisant l'objet d'aménagements spéciaux ou des terres peu peuplées ou éloignées des agglomérations“, *Journal Officiel RHV du 17 août 1963, promulguée par décret No. 421 PRES/LAN du 17 août 1963*

Parzellierungspläne

MINISTERE DE L'HABITAT DU LOGEMENT ET DE L'URBANISME

- 1973 *Plan de lotissement de Diébougou 1956/1973*. Bobo-Dioulasso: Direction Régional de l'Urbanisme
- 1992 *Plan de lotissement de Diébougou 1992*. Bobo-Dioulasso: Direction Régional de l'Urbanisme
- 2001 *Plan de lotissement de Diébougou 2001*. 3 Teile. Bobo-Dioulasso: Direction Régional de l'Urbanisme

Sekundärquellen

- ASSOCIATIONS DES MUNICIPALITÉS DU BURKINA FASO (AMBF)
 2001 *Site officiel de l'Association des Municipalités du Burkina Faso* [http://www.ambf.bf/f_mairies.htm]
- BARTH, Frederik (Hrsg.)
 1969 *Ethnic groups and boundaries: the social organization of cultural difference*. London: George Allen und Unwin
- BERRY, Sara S.
 1998 „Unsettled accounts: stool debts, chieftaincy disputes and the question of Asante constitutionalism“, *Journal of African History* 39:39–62
 2001 *Chiefs know their boundaries: essays on property, power, and the past in Asante, 1896–1996*. Oxford: James Currey
- BERTRAND, Monique
 1990 „Compromis locaux et concurrences foncières des deux villes maliennes“, *Politique africaine* 40:21–30
 1999 „Décentralisation et culture politique locale au Mali: de la réforme territoriale au cas de Bamako“, *Autrepart* 10:23–40
- BERTRAND, Monique und Alain DUBRESSON (Hrsg.)
 1997 *Petites et moyennes villes d'Afrique noire*. Paris: Karthala
- BINGER, Louis Gustave
 1892 *Du Niger au golfe de Guinée par le pays de Kong et le Mossi (1887–1889)*. Paris: Hachette
- CROUSSE, Bernard, Emile LE BRIS und Etienne LE ROY (Hrsg.)
 1986 *Espaces disputés en Afrique noire. Pratiques foncières locales*. Volume III. Paris: Karthala
- DELAFOSSÉ, Maurice
 1912 *Haut-Sénégal-Niger*. Band I. Paris: Emil Larose
- FAHRENHORST, Brigitte
 1988 *Der Versuch einer integrierten Umweltpolitik*. Das Entwicklungsmodell Burkina Faso unter Sankara. Hamburg: Institut für Afrikakunde (Hamburger Beiträge zur Afrikakunde 35.)
- GANNE, Bernard
 1986 „Le foncier et l'urbain. Le cas d'une ville moyenne sahélienne: Ouahigouya (Haute-Volta)“, in: Bernard Crousse, Emile Le Bris und Etienne Le Roy (Hrsg.), *Espaces disputés en Afrique noire*. Pratiques foncières locales. Band III., 145–162. Paris: Karthala
- GANNE, Bernard und Moussa OUEDRAOGO
 1997 „Local', 'politique' et 'territoire': essai d'économie politique autour d'une ville moyen-

ne: l'évolution de Ouahigouya au Burkina Faso“, in: Monique Bertrand und Alain Dubresson (Hrsg.), *Petites et moyennes villes d'Afrique noire*, 223–240. Paris: Karthala

GENSLER, Marlis

2002 *„Une fois loti ...“: Bodenrecht und Siedlungsgeschichte in einer westafrikanischen Kleinstadt (Diébougou, Burkina Faso)*. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien der Johann Gutenberg-Universität (Arbeitspapiere/Workingpapers 14.) [<http://www.uni-mainz.de/~ifeas/workingpapers/Arbeitspapiere.html>]

GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT (GTZ)

1992 *Schéma du développement d'aménagement urbain de Diébougou*. Eschborn und Bobo-Dioulasso. Unveröffentlichtes Manuskript

GOISLARD, Catherine

1993 *Urbanisation et nouvelles régulations juridiques. L'exemple de Banfora, Burkina Faso*. Paris (Thèse de doctorat, Droit, Université de Paris I.)

1997 „Esquisse d'une gestion foncière plurale: Banfora, Burkina Faso“, in: Monique Bertrand und Alain Dubresson (Hrsg.), *Petites et moyennes villes d'Afrique noire*, 163–177. Paris: Karthala

GOODY, Jack

1967 *The social organisation of the LoWiili*. London: H.M. Stationery Office

HAUT-COMMISSAIRE DE DIÉBOUGOU

2001 *Monographie de la Province Bougouriba*. Unveröffentlichtes Manuskript

HÉBERT, Jean

1976 *Esquisse d'une monographie historique du pays dagara. Par un groupe de Dagara en collaboration avec le père Hébert*. Diébougou: Diocèse de Diébougou

HESELING, Gerti

1992 *Pratiques foncières à l'ombre du droit. L'application du droit foncière urbain à Ziguinchor, Senegal*. Leiden: African Studies Centre

HESELING, Gerti und Etienne LE ROY

1990 „Le droit et ses pratiques“, *Politique africaine* 40:2–12

HIEN, Pierre-Claver

2001 „Frontières et Conflits chez les Dagara et leurs voisins au sud-ouest du Burkina Faso (XVIIIème–XIXème Siècle)“, in: *Proceedings of the international symposium 1999*, 427–440. Frankfurt am Main (Berichte des Sonderforschungsbereichs 268 14.)

HOBBSAWM, Eric und Terence RANGER (Hrsg.)

1983 *The invention of tradition*. Oxford: Cambridge University Press

JONES, Adam

1990 *Zur Quellenproblematik der Geschichte Westafrikas 1450–1900*. Stuttgart: Steiner

KAMBOU-FERRAND, Jeanne-Marie

1993 *Peuples voltaïques et conquête coloniale 1885–1914, Burkina Faso*. Paris: L'Harmattan

KARSENTY, Alain

1996 „La ‚théorie foncière‘ de la pensée économique: des physiocrates à la nouvelle économie institutionnelle“, in: Etienne Le Roy, Alain Karsenty und Alain Bertrand (Hrsg.), *La sécurisation foncière en Afrique. Pour une gestion viable des ressources renouvelables*, 13–18. Paris: Karthala

KUBA, Richard

2001 „Marking Boundaries and Identities: The pre-colonial Expansion of Segmentary Societies in Southwestern Burkina Faso“, in: *Proceedings of the international symposium 1999*, 415–426. Frankfurt am Main (Berichte des Sonderforschungsbereichs 268 14.)

KUBA, Richard, Carola LENTZ und Katja WERTHMANN

2001a „Introduction“, in: Richard Kuba, Carola Lentz und Katja Werthmann (Hrsg.), *Les Dagara et leurs voisins*. Histoire de peuplement et relations interethniques au sud-ouest du Burkina Faso, 9–27. Frankfurt am Main (Berichte des Sonderforschungsbereichs 268 15.)

KUBA, Richard, Carola LENTZ und Katja WERTHMANN (Hrsg.)

2001b *Les Dagara et leurs voisins*. Histoire de peuplement et relations interethniques au sud-ouest du Burkina Faso. Frankfurt am Main (Berichte des Sonderforschungsbereichs 268 15.)

LABOURET, Henri

1931 *Les tribus du rameau Lobi*. Paris: L'Institut d'Ethnologie

1958 „Nouvelles notes sur les tribus du rameau lobi“, *Mémoire de l'IFAN* 54:16–17

LAURENT, Pierre-Joseph

1995 *Les pouvoirs politiques locaux et la décentralisation au Burkina Faso*. Paris: L'Harmattan (Cahiers CIDEP 26.)

1999 „Développement local, stabilité politique et décentralisation: aperçu sur la réforme en cours au Burkina Faso“, in: Jacob Rösel und Trutz von Trotha (Hrsg.), *Dezentralisierung, Demokratisierung und die lokale Repräsentation des Staates*, 101–117. Köln: Rüdiger Köppe

LAURENT, Pierre-Joseph und Paul MATHIEU

1996 „Compétition foncière et invention sociale locale. Un exemple au Burkina Faso“, in: Etienne Le Roy, Alain Karsenty und Alain Bertrand (Hrsg.), *La sécurisation foncière en Afrique*. Pour une gestion viable des ressources renouvelables, 286–303. Paris: Karthala

LAVIGNE DELVILLE, Philippe

1999 *La décentralisation administrative face à la question foncière (Afrique de l'Ouest francophone rurale)*. Berlin: Arabisches Buch (Das Arabische Buch 39.)

LE BRIS, Emile, Etienne LE ROY und Paul MATHIEU (Hrsg.)

1991 *L'appropriation de la terre en Afrique noire*. Paris: Karthala

LENTZ, Carola

1998 *Die Konstruktion von Ethnizität*. Eine politische Geschichte Nord-West Ghanas 1870–1990. Köln: Rüdiger Köppe Verlag

2000 „Of hunters, goats and earth-shrines: settlement histories and the politics of oral tradition in northern Ghana“, *History in Africa* 27:193–214

2001 „Ouessa: Débats sur l'histoire du peuplement“, in: Richard Kuba, Carola Lentz und Katja Werthmann (Hrsg.), *Les Dagara et leurs voisins*. Histoire de peuplement et relations interethniques au sud-ouest du Burkina Faso, 29–62. Frankfurt am Main (Berichte des Sonderforschungsbereichs 268 15.)

LE ROY, Etienne, Alain KARSENTY und Alain BERTRAND (Hrsg.)

1996 *La sécurisation foncière en Afrique*. Pour une gestion viable des ressources renouvelables. Paris: Karthala

MERTINS, Günter, Jürgen POPP und Babette WEHRMANN

1998 *Land tenure and land regularisation in informal urban settlements in developing countries*. Eschborn: GTZ [<http://www.gtz.de/lamin/download/publ/urban-e.pdf>]

OBERHOFER, Michaela

2001 „Un village Dyan au Sud-Ouest du Burkina Faso: Relations interethniques en mutation“, in: Richard Kuba, Carola Lentz und Katja Werthmann (Hrsg.), *Les Dagara et leurs voisins*. Histoire de peuplement et relations interethniques au sud-ouest du Burkina Faso, 141–158. Frankfurt am Main (Berichte des Sonderforschungsbereichs 268 15.)

OUEDRAOGO, Hubert

2001 „La RAF: objectifs politiques, économiques et contenu“, in: Hubert Ouedrago (Hrsg.), *La Réorganisation Agraire et Foncière et l'aménagement agro-sylvo-pastoral de la Vallée de la Noubao*, 31–46. Ouagadougou

PÈRE, Madeleine

1988 *Les Lobi: tradition et changement, Burkina Faso* (3 Bde.). Laval: Siloë

SAVONNET, Georges

1970 *Pina, étude d'un terroir de front pionnier en pays dagari (Haute-Volta)*. Paris: Mouton (Atlas des structures agraires au sud du Sahara 4.)

1975 „Quelque notes sur l'histoire des Dyan (cercles de Diébougou et de Léo, Haute-Volta)“, *Bulletin de l'IFAN* 37(3):619–645

SOMDA, Claude Nurukyor

1975 *La pénétration coloniale en pays Dagara*. Paris (Thèse de doctorat, Université de Paris VII.)

2001 „Espace et mobilité lignagère dans le sud-ouest de Burkina: L'exemple du Dagara“, in: *Proceedings of the international symposium 1999*, 449–453. Frankfurt am Main (Berichte des Sonderforschungsbereichs 268 14.)

STAMM, Volker

- 1996a „Landkonflikte in Westafrika und Ansätze zu ihrer Bewältigung“, in: Peter Meyns (Hrsg.), *Staat und Gesellschaft in Afrika*. Erosions- und Reformprozesse, 536–545. Hamburg: LIT (Schriften der VAD 16.)
- 1996b *Zur Dynamik der westafrikanischen Bodenverfassung*. Eine ökonomische Analyse am Beispiel Burkina Faso. Hamburg: Institut für Afrika-Kunde

TRIBILLION, Jean-François

- 1993 *Villes Africaines*. Nouveau manuel d'aménagement foncier. Paris: ADEF

VANSINA, Jan

- 1985 *Oral Tradition as History*. London: James Currey
- 1998 „It never happened: Kinguri's exodus and its consequences“, *History in Africa* 25:387–403